



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung  
des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und  
Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen  
puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen  
Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von  
Hannover ; Tübingen, 1737**

§.XVI. Von der Stadt Zürich Differentien mit dem Abt zu Petershausen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](#)

1650. per Unanimia Mittwochs den  
Octobr.

22. Octobr.  
Reichs-Conclu-  
suum wider  
Denselben.

in Concilio geschlossen:  
„Damit man dieses unruhigen Churfür-  
stens einmahl abkomme; so sey das  
„am 30. Jul. leßthin an Ihro Kaiserliche  
„Majestät abgegebene Gutachten, pro  
„deponendo Electore & exuenda  
„ipsi omni Secularitate, zu wiederho-  
„len, nur, daß Ihme ein Fürstlicher  
„Unterhalt, jedoch in Loco secluso,  
„gereicht, auch die Execution sowohl  
„dieses, als des angezogenen Recessus der  
„Subdelegirten, dem neuen Coadju-  
„tori von der Leyen, (weil der Graf  
„Kraß seinen Prætentionibus renun-  
„ciat, und sich mit diesem verglichen hat-  
„te,) aufgetragen werden möchte.

Der Catholi- Bey dieser Gelegenheit erinnerte der  
schen Stände Braunschweig-Lüneburgische Ges-  
Meynung sandte, es möchte in Abfassung solchen  
von der Päpste lichen Bulla Schreibens an Ihro Kaiserliche Maj-  
contra In- stät zugleich der Bulla Pontificia ges-  
strumentum dacht, und der Herren Catholicorum  
Pacis.

Dissentus deshalb angeführt werden:  
Der Chur-Maynische aber erwieder-  
te: dem Werck sey in dem Instrumento Pacis bereits wohl abgeholfen, dar-  
innen alle und jede Protestationes und  
Contradictiones auf einmahl verworf-  
fen wären, und hätten die Augspurgi-  
sche Confessions-Verwandten wegen ih-  
res, der Catholicorum, diesfallsigen

Consensus schon an deme gemig, daß 1650.  
Sie Seine Kaiserliche Majestät jeho Octobr.  
selbst mit anlangeten, ex hoc potissimum Capite, den Trevirensen vom  
Regiment gar abzuthun; Sein Herr der  
Churfürst von Mayn hätte ein beson-  
deres Disgousto darüber geschrifft, und  
halte davor, daß alle diejenigen, so an  
Divulgation solcher Bullen interes-  
sirt waren, vor lauter Friedens-Städ-  
ter zu halten seyen. Der Bambergi-  
sche Gesandte erzählte dabey, se legit-  
se aliquando in Instructione Nun-  
cii Guinetti, quod Papa ipse octa-  
vum Electoratum pro Remedio Pa-  
cis proponere eum jussit; mit  
dem Beyfügen, zu Wien habe der Kay-  
ser den Buchdrucker, der die Bullam  
nachgedrucket, in Thurn werffen lassen,  
und noch 2000. Thlr. zur Straße di-  
erte.

Nach diesem wurde nochmahln des Guin contra  
General-Wachtmeisters De La Guin o. Württemberg  
ben bereits angeführte Klage contra  
Württemberg (vid. §. V.) geregelt, und  
beschlossen, an den Herzog zu Württem-  
berg dieser wegen zu schreiben, daß Der-  
selbe in Via Regia bleiben, und das  
Selbst-Richter-Amt bey Seit stellen  
möge, weil sich der De La Guin eben-  
falls zu Gleich und Recht erbiethe.

## §. XVI.

Von der Montags den 1. Octobr. exhibirte  
Stadt Zürch der Baron Orenstein eine Intercession  
Differenzen vor die Stadt Zürch bey dem Convent,  
mit dem Abt von Peters-  
haus.

Zürcher vor etwa 100 Jahren die Re-  
ligions-Reformation vornahmen, zogen  
Sie ein in Ihrem Gebiet gelegenes Clo-  
ster zu Stein am Rhein mit ein,  
dessen Intraden, so viel davon in der  
Schweiz befindlich waren, Sie die  
Zürcher bis dahero ruhig genossen hatten:  
Was aber von selbigem Closters Intraden auf des Reichs Boden gelegen war,  
das eignete Oesterreich dem Closter Pe-  
tershausen zu, welches ein Stand des  
Reichs war. Der Abt von Petershau-  
sen genoss auch solche Reditus viele Jah-  
re lang, ohne Widerspruch, bis die

Schweden im Dreyzig jährigen Krieg  
in der dortigen Gegend einbrachen, da  
dann die Stadt Zürch, unter dem Prä-  
text, die Güther vor den Schweden zu  
verwahren, solche mit guten Willen des  
Abts zu Petershausen in ihre Protec-  
tion nahmen, hernach aber solche zu  
restituiren verweigerten. Der Abt wen-  
dete sich dahero an das Schwäbische  
Creyh-aus-schreib-Amt, welches auch  
eine Lages-Farth ad cognoscendum  
ansegte, die Zürcher dazu citirte, und  
endlich, prævia Caulæ Cognitione,  
das Decilum vor den Abt fällte, auch,  
weil die Güther in Oesterreichischer Both-  
mäßigkeit gelegen waren, den Abt Via  
executiva darein immittirten. Hier-  
über beschwerten sich nun die Zürcher  
ben

1650. bey dem Schwedischen Generalissimo, Octobr. und baten, wann selbiger die übrigen geschehenen Executionis ratificire, so möchte Er diesen Casum aussiehen: Weß wegen Derselbe an den Convent ein Schreiben abgehen ließ, welches Oren-

stern mit seiner Intercession begleitete: 1650.  
Es fiel aber das Conclusum dahinaus: Octobr.  
Es sey wohl gesprochen, und mit der Execution recht verfahren worden.  
Welches man dem Orenstern mündlich bedeutete.

## §. XVII.

Dreißig  
wirks  
Würzburg,  
in Puncto  
Jurisdictionis  
in Ecclesia

Als die Deputati Sonnabends den 26. Octobr. im Rath gewöhnlich erschienen, wurde von dem Chur-Bayerischen Interims-Directorio die Anspachische Sache contra Würzburg vorgetragen, die Jurisdictionem Ecclesiasticam über einige Dorffschafften betreffend; Und weil beyde Theile ad Sententiam submittirt hatten, wurde solche zur Umfrage gestellt. Nach der Sachen reisser Erwegung, auch fast 3 stündigen Votiren und Disputat, kam man endlich darinnen überein: Weil der §. 16. Articuli V. Instrumenti Pacis so gar klar sey, daß die Jurisdiction Ecclesiastica intra terminos Territorii eingeschränket bleiben solle, und denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen sonderlich so gar merclich viel an strenger Observanz dieses Paragraphi gelegen wäre, hingegen der §. 9. Articuli V. Vers: Quodsi quoque A. C. Addicti &c. gar nicht ad Casum præsentem gehöre: so könne anderer Gestalt nicht geurtheilt werden, als Würzburg von der Klage zu absolviren. Wegen des §. 12. Art. V. Vers: hoc tamen non obstante &c. müsse denen Würzburgischen Unterthanen sowohl das Exercitium Augustanae Confessionis restituirt, als auch Ihnen solches per omnia ganz unverwehrt bleiben, allermassen Sie Anno 1624. besugt gewesen, ihre Augspurgische Confessions-verwandte Prediger an der nächstgelegenen Augspurgischen Confessions-verwandten Stände Consistoria und Ministeria ad Examinandum, Ordinandum, Visitandum, & qui plures sint Jurisdictionis Ecclesiastice Actus, nach geschehener Præsentation a Patrono, zu sen-

N. L.

den. Auf diese Weise wurde die Sentenz entworffen, in Pleno adjustirt, und den Partheyen publicirt: immassen die Formula sub. N. I. zeigt; welche aber beiderseits damit nicht zufrieden waren. Der Würzburgische Gesandte beschwerte sich über den Zusatz in der Sentenz, wegen derer denen Unterthanen reservirten Actuum Jurisdictionis Ecclesiasticæ, weil solche niemahln in Lite gewesen wären, doch leßlich hat Er nur um eine Declaration, daß solches Additamentum Sententiae secundum Instrumenti Pacis tenorem zu verstehen sey, welches man also declarirte. Der Anspachische Gesandte aber hörte die ganze Zeit der Würzburgischen Beschwerde fleißig zu, und gieng darauf sine Approbatione & Contradicione davon.

Bei Endigung der Session trug der Cosnißische Gesandte vor, wie der Erb-Herzog zu Innspruck, unter dem Vorwand einer von Kaiserlicher Majestät erhaltenen Generalität und Direction der Waffen auf dem ganzen Boden-See, sich unterstünde, auf der Insel Reichenau dem Bischoff zu Cosniß einzugreifen, und allda eine Besatzung aufzubringen, auch die Mönche im Closter Reichenau, so länger als 100 Jahre dem Stift Cosniß incorporirt gewesen, wider den Bischoff aufzuwiegeln, und selbige unter seinen Schutz zu nehmen: Mit Bitte, auf Mittel zu gedenken, wie sein Herr der Bischoff gegen solche Turbas zu schützen sey. Weil aber die Zeit verflossen war, verschob man es auf den folgenden Tag, da dann ein Schreiben deswegen an Österreich abzulassen concludirt wurde.

Cosnißische  
Gravamen,  
wegen der  
Insel Reichenau.